

Die Redaktion

Fachzeitschrift

Redakteure, Journalisten, Schriftsteller und Verleger.

„Archiv für Zeitungskunde“.

Offizielles Organ

des „Vereins Deutscher Redakteure“ und des „Deutschen Redakteurrats“.

Begründer und Herausgeber: Dr. Richard Wrede.

„Die Redaktion“ erscheint am 1. jedes Monats. Bezugspreis viertelj. 1,25 Mk. Anzeigen 30 Pf. für die dreigespaltene Kleinzeile.

Inhalt:

Ueber die Sonderstellung der periodischen Presse. Von **.

Wille und Wege. Von R. W.

Aus der Praxis für die Praxis. (Inseratensteuer. — Der Ueberschmuck. — Akademiker und Nichtakademiker. — Anonymität. — Der jüngste Redakteur der Welt.)

Rechtspflege. (Neues von H. Meldners Tätigkeit. — Ein Presseprozess von prinzipieller Bedeutung. — Nachahmung äusserer Ausstattung einer Zeitschrift verboten. — Neue Pressverfolgungen gegen die rumänischen Journale in Ungarn.)

Personalmeldungen.

Vereinsmeldungen.

Sprechsaal. (Ehrenschiedsgerichte. — Das Panama des V. D. R.)

Schwarzes Brett. (Kollegen von der Börsenfakultät. — Ein vornehmes Blatt.)

Briefkasten.

Wie üblich werden die nicht eingegangenen fälligen Vierteljahrsbeiträge usw. für den „Verein Deutscher Redakteure“ Anfang November vom Schatzmeister durch Postnachnahme eingezogen.

Ueber die Sonderstellung der periodischen Presse.

Unter diesem Titel wurde den Delegierten des 12. Internationalen Presse-Kongresses eine von M. Bilhaud (Frankreich) verfasste Schrift zur Diskussion überreicht. Allein die darin geschilderten französischen Verhältnisse des postalischen Zeitschriften-Vertriebes treffen auf Deutschland nicht zu, und selbst die in das neue französische Postgesetz aufgenommene, von Bilhaud als „unendlich verständig“ ge-

rühmte Definition des Begriffes „Zeitschrift“ hat nach unseren Erfahrungen ihre Mängel. Das französische Postgesetz definiert:

„Als periodische Schriften im Sinne der Anwendung der für Zeitungen und Zeitschriften entfallenden postalischen Taxe gelten nur die Veröffentlichungen, Zeitungen, Sammlungen, Annalen, Memoiren und Berichte, die den Forderungen des Pressgesetzes entsprechen, mindestens einmal monatlich erscheinen und deren Ende nicht vorausgesehen werden kann.“

Dieser amtlichen Begriffserklärung stellen wir die Definition gegenüber, die in den von Dozent J. Friedrich Meissner 1907 herausgegebenen „Studien über das Zeitungswesen“ enthalten ist. Sie lautet:

„Unter Fachzeitschrift verstehen wir eine in regelmässigen Intervallen, meist in Heftform herausgegebene, allgemein zugängliche Druckschrift, die kein abgeschlossenes Werk bildet, aber nur für ein einzelnes Gebiet der menschlichen Interessen, für das begrenzte Arbeits-Pensum einer bestimmten Berufsart, eines einzelnen Wissenszweiges, geschrieben ist, redaktionell also die zur Ausübung des betr. Faches nötigen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten berücksichtigt und sich mit den Tagesereignissen nur dann und insoweit beschäftigt, als durch sie ihre Verhältnisse berührt und gefördert werden.“

Zu den Ausführungen des Herrn Dr. Bilhaud über die Sonderstellung der periodischen Presse nahm der Delegierte des „Verbandes der Fachpresse Deutschlands“, Herr Meissner, Dozent für Journalistik an der Grossh. Technischen Hochschule zu Darmstadt, das Wort, und führte aus: